

Freie Wählergruppe
Großniedesheim e.V.

VEREINSATZUNG

Stand: 17. Juni 2013

§1 Name und Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen: Freie Wählergruppe Großniedesheim e.V."
2. Der Sitz der "Freie Wählergruppe Großniedesheim e.V." ist Großniedesheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Die "Freie Wählergruppe Großniedesheim e.V." verwirklicht ihren Satzungszweck insbesondere durch Teilnahme an Wahlen auf kommunaler Ebene und Mitwirkung bei der politischen Willensbildung. Sie aktiviert freie Bürger zur Beteiligung am kommunalen Leben.
2. Die "Freie Wählergruppe Großniedesheim e.V." fördert den Bürgersinn und die kommunal- und staatspolitische Bildung im Sinne des Allgemeinwohles.
3. Die "Freie Wählergruppe Großniedesheim e.V." fördert die Zusammenarbeit und gegenseitige Abstimmung der Arbeit der Mitglieder, ideologisch unabhängig zum Wohle und Interesse der zu vertretenden Bürger.
4. Die "Freie Wählergruppe Großniedesheim e.V." bejaht den demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie lehnt jede Art von Radikalismus ab.

§3 Vereinsregister

1. Die "Freie Wählergruppe Großniedesheim e.V." ist in das Vereinsregister eingetragen.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied der "Freie Wählergruppe Großniedesheim e.V." können alle parteiungebundenen, natürlichen Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Zielen der "Freie Wählergruppe Großniedesheim e.V." bekennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Stimmenmehrheit, bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Eintrittsbeitrag wird nicht erhoben. Eine Familienmitgliedschaft ist möglich, wobei jedes Familienmitglied seinen Beitritt erklären muss.
2. Eine Mitgliedschaft bei der Landesvereinigung Freie Wähler Rheinland-Pfalz sowie der Bundesvereinigung Freie Wähler ist explizit erlaubt und berührt die in §5 Abschnitt 1 geforderte Parteiunabhängigkeit nicht.
3. Die Mitglieder der FWG Großniedesheim e.V. sind, sofern sie Ihrer Mitgliedschaft nicht schriftlich widersprechen, zugleich Mitglieder in der FWG unserer Verbandsgemeinde, der FWG Rhein-Pfalz-Kreis e.V., der FWG Pfalz e.V. und der FWG- Rheinland-Pfalz e.V..
4. Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

5. Der Austritt ist schriftlich 6 Wochen zum Jahresende zu erklären.
6. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsichtnahme in alle Niederschriften.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitgliedes

§7 Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) innerhalb oder außerhalb des Vereins sich eines den Aufgaben oder dem Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens schuldig macht. Wird gegen ein Mitglied eine dahin gehende Beschuldigung erhoben und hält der Vorstand sie für erheblich, so muss er den Betroffenen schriftlich davon in Kenntnis setzen und ihm anheim stellen, sich binnen zwei Wochen schriftlich zu rechtfertigen oder freiwillig auszuscheiden. Geschieht letzteres, so ist von einem weiteren Verfahren Abstand zu nehmen.
 - b) der jährlichen Beitragszahlung nicht Folge leistet.

§8 Organe des Vereins

1. Die Organe der "Freie Wählergruppe Großniedesheim e.V." sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

1. Der Vorstand "Freie Wählergruppe Großniedesheim e.V." wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gewählt. Er besteht aus:
 - a) dem (der) Vorsitzenden,
 - b) dem (der) 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem (der) 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Kassierer, bzw. der Kassiererin
 - e) dem Schriftführer, bzw. der Schriftführerin
 - f) dem FWG-Fraktionsvorsitzenden im Ortsgemeinderat

Die Funktion "Schriftführer(in)" kann auch von einer anderen Person des Vorstandes wahrgenommen werden.

2. Vorstand im Sinne des 26 BGB sind der 1. und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten die "Freie Wählergruppe Großniedesheim e.V." gerichtlich und außergerichtlich. Die drei Vorsitzenden sind berechtigt, den Verein jeweils alleine zu vertreten, dabei ist jeder für sich zeichnungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der erste stellvertretende Vorsitzende nur tätig, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und der zweite stellvertretende Vorsitzende nur dann, wenn der erste stellvertretende und der erste Vorsitzende verhindert sind.
3. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 5 Jahre, gerechnet ab dem Datum der Amtsübernahme.
4. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
5. Über Vorstandsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

6. Der Vorsitzende hat den Vorsitz in allen Versammlungen des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit der erste stellvertretende Vorsitzende bzw. der zweite stellvertretende Vorsitzende. Der Schriftführer führt dabei das Protokoll. Über alle Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
7. Der Kassierer/die Kassiererin besorgt die Kassen- und Rechnungsgeschäfte. Er/Sie leistet Zahlungen über 500 € aufgrund einer von ihm/ihr und einem der drei Vorsitzenden unterzeichneten Anweisung.
Bei Beträgen bis zu 500 € ist er/sie berechtigt, alleine zu zeichnen.
Über die ordnungsgemäße Kassenbuchhaltung ist dem Kassierer/der Kassiererin in der Mitgliederversammlung die Entlastung zu erteilen.
Die vom Schatzmeister zu legende jährliche Rechnung wird durch zwei von der vorhergehenden Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer geprüft. Das Ergebnis wird in der nächsten Mitgliederversammlung von einem der Rechnungsprüfer vorgetragen.

§10 Beirat

1. Dem Beirat gehören zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer an. Die Beisitzer sind berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen, das heißt, der Beirat ist dazu einzuladen.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind, ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen, sofern es erforderlich ist, mindestens jedoch jährlich einmal. Als Einladung gilt auch die fristgerechte öffentliche Einladung im Amtsblatt unserer Verbandsgemeinde.

2. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich beantragen. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
3. Die Aufgaben der Versammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte, einschließlich Kassen- und Jahresbericht des Vorstandes.
 - b) Wahl des Vorstandes und des Beirates.
 - c) Änderung der Satzung (Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich).
 - d) Änderung des Zwecks des Vereins (Hier ist die Zustimmung aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich).
 - e) Entlastung des Vorstandes.
 - f) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
 - h) Mitwirkung bei der kommunalpolitischen Willensbildung.
 - i) Aufstellung der jeweiligen Kandidaten für die Kommunalwahlen.
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung der Freien Wählergruppe Großniedesheim e.V."
4. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer protokollarisch niederzuschreiben. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Auflösung

Die Auflösung der Freien Wählergruppe Großniedesheim e.V." kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck vier Wochen vorher einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§13 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung der Freie Wählergruppe Großniedesheim e.V." oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nach Begleichung bestehender Verbindlichkeiten zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§14 Schlussbestimmung

Diese Satzung umfasst die Paragraphen 1 bis 14 und ist die Änderung der Satzungen vom 30. Oktober 1973, vom 19. Februar 1979, vom 21. Mai 1993, vom 20. April 2008, vom 21. Oktober 2005 und vom 24. Oktober 2008 und vom 8. Februar 2010. Sie tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 17. Juni 2013 in Kraft.

Großniedesheim, den 17. Juni 2013